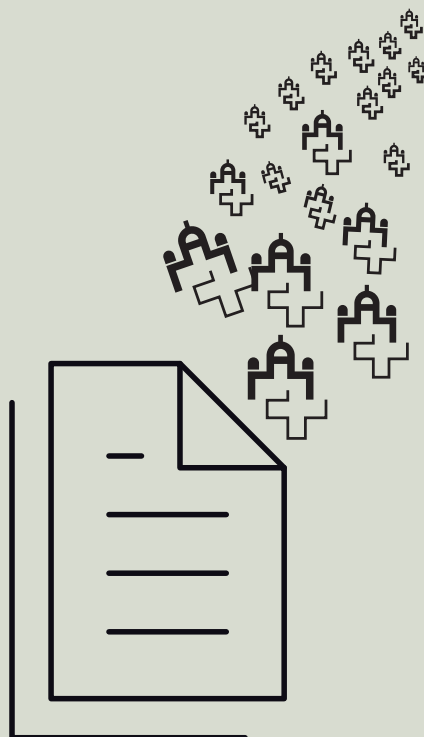


Parlamentsdienste  
Services du Parlement  
Servizi del Parlamento  
Servetschs dal parlament



# Parlamentswörterbuch

---

Faktenblatt Vereinigte Bundesversammlung

## **Parlamentswörterbuch**

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 450 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: [Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch](mailto:Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch)

## **Impressum**

Stand 21.12.2023

## **Herausgeber**

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek

3003 Bern

[doc@parl.admin.ch](mailto:doc@parl.admin.ch)

[www.parl.ch](http://www.parl.ch)

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



## **Inhalt**

Kurzinformationen .....	2
Historisches .....	6
Lehrmeinungen .....	9
Gesetzliche Grundlagen .....	11
Weiterführende Informationen .....	13



## **VEREINIGTE BUNDESVERSAMMLUNG**

*Der Nationalrat und der Ständerat verhandeln in der Regel getrennt. Beratungsgegenstände, die für eine getrennte Behandlung in den Kammern nicht geeignet sind, werden jedoch von den Räten als Vereinigte Bundesversammlung gemeinsam behandelt.<sup>1</sup>*

*Wie die Räte verfügt auch die Vereinigte Bundesversammlung über ein Büro und Kommissionen.*

### **I. Beratungsgegenstände**

Die Bundesverfassung zählt die Beratungsgegenstände abschliessend auf, die von den Räten gemeinsam als Vereinigte Bundesversammlung zu behandeln sind. Die Vereinigte Bundesversammlung tritt zusammen, um

- Wahlen vorzunehmen,
- Entscheide bei Zuständigkeitskonflikten zwischen den obersten Bundesbehörden zu fällen und
- Begnadigungen auszusprechen.

Sie versammelt sich ausserdem bei besonderen Anlässen und zur Entgegennahme von Erklärungen des Bundesrates.

Mit «Wahlen» sind auch Bestätigungen von Wahlen gemeint.

Anträge auf vorläufige Einstellung im Amt oder auf Amtsenthebung eines von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes sowie Anträge auf Feststellung der Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates, der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers werden ebenfalls von beiden Räten gemeinsam als Vereinigte Bundesversammlung beraten.

### **DIE BERATUNGSGEGENSTÄNDE DER VEREINIGTEN BUNDESVERSAMMLUNG IM EINZELNEN**

#### **Wahlen**

Die Bundesversammlung wählt die sieben Mitglieder des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler sowie die Mitglieder der zivilen eidgenössischen Gerichte (d. h. des Bundesgerichtes, des Bundesstrafgerichtes, des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundespatentgerichtes) und des Militärkassationsgerichts, die Bundesanwältin oder den Bundesanwalt, die Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte, die Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft sowie die Leiterin oder den Leiter des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten.

Wird die Immunität eines von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes aufgehoben, so kann sie einen ausserordentlichen Bundesanwalt oder eine ausserordentliche Bundesanwältin einsetzen. Bei Kriegsgefahr wählt sie zudem den General der Schweizer Armee.

#### **Entscheid über Zuständigkeitskonflikte**

Die Bundesversammlung entscheidet bei Zuständigkeitskonflikten zwischen den obersten Bundesbehörden. Ein solcher liegt vor, wenn der Bundesrat und das Bundesgericht ihre Zuständigkeit für die Beurteilung einer Streitsache verneinen (negativer Zuständigkeitskonflikt) oder bejahen (positiver Zuständigkeitskonflikt).<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 I 1, insbesondere 384.

<sup>2</sup> Verwaltungspraxis des Bundes (VPB) 52.53, S. 3.



### **Begnadigung**

Durch die Begnadigung wird auf den Vollzug einer gegen eine bestimmte Person rechtskräftig ausgesprochenen Strafe ganz oder teilweise verzichtet, d. h. die Gnade erhält gegenüber der Strafe den Vorrang.<sup>3</sup> Auch die Umwandlung einer Strafe in eine mildere Strafe ist möglich.

Die Bundesversammlung kann Begnadigungen aussprechen, wenn die Straf- oder Berufungskammer des Bundesstrafgerichts oder eine Verwaltungsbehörde des Bundes geurteilt hat. Hat eine kantonale Behörde geurteilt, so steht das Begnadigungsrecht der kantonalen Begnadigungsbehörde zu.

### **Erklärung des Bundesrates**

Mit einer Erklärung werden Gefühle und Meinungen zu einem Ereignis von grosser Bedeutung zum Ausdruck gebracht, ohne dass dadurch bereits bestimmte staatliche Massnahmen bewirkt werden.<sup>4</sup>

Der Bundesrat kann seine Erklärungen vor der Vereinigten Bundesversammlung, aber auch vor beiden Räten einzeln abgeben.

### **Bestätigung von Wahlen**

Mit der Bestätigung von Wahlen nimmt die Bundesversammlung nicht eine Wahl vor, sondern stimmt einer getroffenen Wahl zu oder lehnt sie ab. Lehnt sie die Wahl ab, muss das Wahlorgan eine neue Wahl vornehmen.

Zurzeit bedarf die Wahl des Direktors oder der Direktorin der Eidgenössischen Finanzkontrolle sowie des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin der Bundesversammlung einer Wahlbestätigung.

Der Direktor oder die Direktorin der Eidgenössischen Finanzkontrolle wird vom Bundesrat gewählt. Bei der Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Bundesversammlung übernimmt die Koordinationskonferenz die Rolle des Wahlorgans.

### **Vorläufige Einstellung im Amt**

Beschliessen die für Immunitätsfragen zuständigen Kommissionen beider Räte, die Immunität eines von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes aufzuheben, kann die Bundesversammlung die vorläufige Einstellung im Amt, d. h. die Suspendierung der betroffenen Person, beschliessen.

### **Amtsenthbung**

Die Bundesversammlung kann einen Richter oder eine Richterin der erstinstanzlichen zivilen Gerichte des Bundes (d. h. des Bundesverwaltungsgerichtes, des Bundesstrafgerichtes und des Bundespatentgerichtes), die Bundesanwältin oder den Bundesanwalt, die beiden Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte, die Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft sowie den Leiter oder die Leiterin des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn die betroffene Person

- Amtspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig schwer verletzt oder
- die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

Die Mitglieder der obersten Behörden des Bundes, d. h. des Bundesrates, des Bundesgerichts und des Militärkassationsgerichts kann die Bundesversammlung hingegen nicht ihres Amtes entheben.

<sup>3</sup> ALEXANDRE SCHNEEBELI KEUCHENIUS, Art. 40 N 8, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 33.

<sup>4</sup> Vgl. Bericht einer Kommission des Nationalrates vom 16. Mai 1991, BBl 1991 III 617, insbesondere 726.



### **Feststellung der Amtsunfähigkeit**

Die Bundesversammlung kann die Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates sowie der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers feststellen. Eine Amtsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die betreffende Person ist wegen schwerwiegender gesundheitlicher Probleme oder Einwirkungen, die sie daran hindern, an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren, offenkundig nicht mehr in der Lage, ihr Amt auszuüben.
- Dieser Zustand wird voraussichtlich lange Zeit andauern.

Mit der Feststellung der Amtsunfähigkeit entsteht eine Vakanz.

## **II. Verhandlungen**

Die Vereinigte Bundesversammlung wird von der Koordinationskonferenz einberufen. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident des Nationalrates oder im Verhinderungsfall die Präsidentin oder der Präsident des Ständerates.

Die Vereinigte Bundesversammlung tagt im Nationalratssaal. Die Mitglieder des Ständerates nehmen auf den Sitzen an der Rückwand des Saales Platz.

Die Vereinigte Bundesversammlung hat kein eigenes Geschäftsreglement. Für das Verfahren gelten neben den Bestimmungen der Bundesverfassung und des Parlamentsgesetzes sinngemäss die Bestimmungen des Geschäftsreglements des Nationalrates.

Die Ständeratsmitglieder stimmen in der Vereinigten Bundesversammlung unter Namensaufruf und die Nationalratsmitglieder mit der elektronischen Abstimmungsanlage ab. Bei Wahlen ist die Stimmabgabe geheim.

Wie in den Räten entscheidet auch in der Vereinigten Bundesversammlung bei Abstimmungen die Mehrheit der Stimmenden und bei Wahlen das absolute Mehr der Wählenden.

### **Relativierung des Grundsatzes der Gleichstellung beider Kammern**

Der Nationalrat und der Ständerat sind grundsätzlich gleichwertig. Sie haben die gleichen Zuständigkeitsbereiche und die gleiche Entscheidungsmacht. Bei den Beratungsgegenständen der Vereinigten Bundesversammlung kommt jedoch dem Nationalrat aufgrund seiner grösseren Mitgliederzahl ein grösseres Gewicht zu als dem Ständerat. Dies stellt eine Abweichung vom sonst geltenden Grundsatz der Gleichwertigkeit beider Kammern dar.<sup>5</sup>

Die Sitzungen der Vereinigten Bundesversammlung sind wie die Sitzungen der Räte öffentlich: Besucherinnen und Besucher können die Ratsdebatten von den Zuschauertribünen aus verfolgen. Die Ratsdebatten werden zudem live im Internet übertragen und im Amtlichen Bulletin – dem online publizierten Wortprotokoll des Parlaments – der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

---

<sup>5</sup> u. a. Art. 157 BV, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommentar, Zürich: Orell Füssli, 2017.



### III. Büro

Das Büro der Vereinigten Bundesversammlung besteht aus den Präsidien der beiden Räte, d. h. den beiden Ratspräsidentinnen oder Ratspräsidenten sowie den Vizepräsidentinnen und -präsidenten. Es ist für die organisatorische Vorbereitung der Sitzungen zuständig und setzt die Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung ein.

Die Sitzungen des Büros sind vertraulich.

### IV. Kommissionen

Die Vereinigte Bundesversammlung hat zwei ständige Kommissionen:

- die Gerichtskommission und
- die Kommission für Begnadigungen und Zuständigkeitskonflikte.

Die Gerichtskommission bereitet die Wahl und die Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen zivilen Gerichte und des Militärkassationsgerichts, der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts, der Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte und der Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft sowie der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vor.

Die Begnadigungskommission behandelt Begnadigungsgesuche. Ausserdem ist sie für die Vorberatung von Zuständigkeitskonflikten zwischen den obersten Bundesbehörden zuständig.

Die Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung setzen sich je aus zwölf Mitgliedern des Nationalrates und aus fünf Mitgliedern des Ständerates zusammen. Die Mitglieder werden vom jeweiligen Büro gewählt.

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident dürfen nicht dem gleichen Rat angehören. Das Präsidium der Gerichtskommission wird von der Koordinationskonferenz bestimmt. Die Begnadigungskommission konstituiert sich hingegen selbst.

#### **Kommissionen für Immunitätsfragen**

Beschliessen die für Immunitätsfragen zuständigen Kommissionen beider Räte, die Immunität eines von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes aufzuheben, können sie in einer gemeinsamen Sitzung als Kommission der Vereinigten Bundesversammlung dieser die vorläufige Einstellung im Amt beantragen. Diese Kommission besteht ebenfalls aus zwölf Mitgliedern des Nationalrates und aus fünf Mitgliedern des Ständerates. Entspricht die Kommission eines Rates nicht dieser Zusammensetzung, so ergänzt oder reduziert das Büro dieses Rates die Mitgliederzahl entsprechend.

Die Sitzungen der Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung sind wie die Sitzungen der Kommissionen der Räte vertraulich.



## HISTORISCHES

### Zur Zusammensetzung der Vereinigten Bundesversammlung<sup>6</sup>

Seit den Anfängen des Bundesstaates hat der Nationalrat mehr Mitglieder als der Ständerat. Ursprünglich stellte der Ständerat rund 28 Prozent der Mitglieder der Vereinigten Bundesversammlung. Aufgrund des Bevölkerungswachstums und der damaligen Berechnungsmethode der Nationalratssitze, die an das Bevölkerungswachstum gekoppelt war, verschob sich das Kräfteverhältnis bis 1960 weiter zugunsten des Nationalrats. Die Verfassungsänderung von 1963 legte die Zahl der Nationalratsmitglieder auf 200 fest. Ab dann blieb der Anteil der Ständeratsmitglieder in der Vereinigten Bundesversammlung konstant bei 18 Prozent. Eine minimale Verschiebung zugunsten des Ständerates ergab sich durch die 1979 erfolgte Gründung des Kantons Jura und die damit verbundene Erhöhung der Ständeratssitze auf 46.

Jahr	NR	SR	VBVers
1848	111	44 (28.4 %)	155
1851	120	44 (26.8 %)	164
1863	128	44 (25.6 %)	172
1872	135	44 (24.6 %)	179
1881	145	44 (23.3 %)	189
1890	147	44 (23.0 %)	191
1902	167	44 (20.9 %)	211
1911	189	44 (18.9 %)	233
1922	198	44 (18.2 %)	242
1931	187	44 (19.0 %)	231
1943	194	44 (18.5 %)	238
1951	196	44 (18.3 %)	240
1963	200	44 (18.0 %)	244
1979	200	46 (18.7 %)	246

### Zum Präsidium der Vereinigten Bundesversammlung

Der Vorsitz in der Vereinigten Bundesversammlung kommt seit der Gründung des Bundesstaates dem Nationalratspräsidenten zu.

Vor 1962 übernahm im Verhinderungsfall der Vizepräsident des Nationalrates die Leitung der Vereinigten Bundesversammlung. Erst seit 1962 kommt diese Aufgabe dem Ständeratspräsidenten zu.<sup>7</sup>

<sup>6</sup> Art. 157 BV, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommentar, Zürich: Orell Füssli, 2017.

<sup>7</sup> Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über ein neues Geschäftsverkehrsgesetz (vom 25. April 1960), BBl 1960 I 1479





## **Zu den Beratungsgegenständen der Vereinigten Bundesversammlung**

Der Entscheid über Zuständigkeitskonflikte, der Entscheid über Begnadigungen und die Wahlen werden seit der Bundesstaatsgründung von den Räten gemeinsam als Vereinigte Bundesversammlung beraten.

Die Amtsenthebung und die Feststellung der Amtsunfähigkeit sind Sache der Vereinigten Bundesversammlung, seit die Bundesversammlung die Kompetenz dazu erhalten hat.

Die vorläufige Einstellung im Amt eines von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes, dessen Immunität aufgehoben wurde, obliegt seit 2011 der Vereinigten Bundesversammlung (08.447 pa. Iv.). Zuvor wäre dieser in der Praxis nie gefällte Beschluss den separat tagenden Räten zugekommen.

### *Wahlen*

Die Wahl der Bundesratsmitglieder, des Bundeskanzlers, des Generals und der Richter der zivilen eidgenössischen Gerichte ist seit der Bundesstaatsgründung Sache der Bundesversammlung.

Ursprünglich gab es nur zwei zivile Gerichte des Bundes, das Bundesgericht in Lausanne und das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern. Die drei erstinstanzlichen zivilen eidgenössischen Gerichte (Bundesverwaltungsgericht, Bundesstrafgericht und Bundespatentgericht) wurden mit der vom Volk im Jahr 2000 gutgeheissenen Justizreform (01.023 BRG) geschaffen. Im Rahmen dieser Reform wurde das Eidgenössische Versicherungsgericht in das Bundesgericht integriert. Die Richterinnen und Richter des Bundesstrafgerichts wurden erstmals 2003, jene des Bundesverwaltungsgerichts 2005 und jene des Bundespatentgerichts 2010 von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Militärkassationsgerichtes werden seit 1979 von der Bundesversammlung gewählt.

Die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt und die Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte wurden bis 2010 vom Bundesrat gewählt. Seit 2011 obliegt ihre Wahl der Bundesversammlung, ebenso jene der Mitglieder der auf den 1. Januar 2011 geschaffenen Aufsichtsbehörde der Bundesversammlung (08.066 BRG).

Seit 2023 wählt die Bundesversammlung auch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (17.059 BRG). Bis 2023 wurde dieser vom Bundesrat gewählt und von der Bundesversammlung bestätigt.

### *Wahlbestätigungen*

Bis zur vollständigen Herauslösung der Parlamentsdienste aus der Bundeskanzlei im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung von 1999 wurde der Generalsekretär vom Bundesrat gewählt und von der Koordinationskonferenz bestätigt. Die neue Bestimmung, wonach der Generalsekretär oder die Generalsekretärin von der Koordinationskonferenz gewählt und durch die Bundesversammlung bestätigt wird, wurden 1999 im Gesetz verankert, trat am 1. Januar 2000 in Kraft (99.419 pa. Iv.) und kam erstmals am 8. März 2000 zur Anwendung.

Der Direktor der Finanzkontrolle wurde bis 1999 vom Bundesrat gewählt und von der Finanzdelegation bestätigt. Erst seit 1999 obliegt der Bundesversammlung die Bestätigung der Wahl (98.041). Die erste Wahlbestätigung erfolgte am 12. Dezember 2001.

Die Bestimmung, wonach die Wahl der oder des Beauftragten durch die Bundesversammlung genehmigt werden muss, wurde 2010 im Gesetz verankert (09.073 BRG) und kam erstmals 2011 und letztmals 2016 zur Anwendung.

### *Amtsenthebungen*

Die Kompetenz zur Amtsenthebung der Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen zivilen Gerichte steht seit ihrer Gründung der Bundesversammlung zu. Die Kompetenz zur Amtsenthebung der Mitglieder der Bundesanwaltschaft und derer Aufsichtsbehörde sowie des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten hat die Bundesversammlung seit sie für deren Wahl zuständig ist (2011 bzw. 2023).



### *Feststellung der Amtsunfähigkeit*

Die Bundesversammlung ist seit 2011 für die Feststellung der Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates sowie der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers zuständig (07.400 pa. Iv.). Zuvor gab es keine explizite Regel, wie bei einer Amtsunfähigkeit vorzugehen ist.

### **Zu den Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung**

Die Begnadigungskommission als ständige Kommission gibt es seit 1908.<sup>8</sup> Seit 2003 werden auch die Zuständigkeitskonflikte von der Begnadigungskommission vorberaten; zuvor wurden hierfür ad hoc Kommissionen eingesetzt. Die Gerichtskommission wurde ebenfalls 2003 geschaffen (01.023 BRG).

### **Zum Geschäftsreglement der Vereinigten Bundesversammlung**

Das Reglement der Vereinigten Bundesversammlung wurde 2003 aufgehoben (03.449 pa. Iv.). Bei Bedarf könnte die Vereinigte Bundesversammlung, gestützt auf Artikel 41 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes, ein neues Reglement erlassen.

### **Zur Stimmabgabe in der Vereinigten Bundesversammlung**

Bis 1994 erfolgten die Abstimmungen in der Vereinigten Bundesversammlung durch Aufstehen oder auf Verlangen, unter Namensaufruf. Von 1994 bis 2018 stimmten die Nationalratsmitglieder in der Vereinigten Bundesversammlung elektronisch und die Ständeratsmitglieder – ausser es wurde eine namentliche Abstimmung verlangt – durch Aufstehen ab. Seit der Wintersession 2018 stimmen die Ständeratsmitglieder stets unter Namensaufruf ab (16.457 pa. Iv.).

In der Bundesversammlung ist die Stimmabgabe bei Wahlen seit der Bundesstaatsgründung geheim.

### **Zu den besonderen Anlässen und den Erklärungen des Bundesrates vor der Vereinigten Bundesversammlung**

Seit 1995 trat die Vereinigte Bundesversammlung zu folgenden besonderen Anlässen zusammen:

- «Gedenken an den 50. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkrieges», 07.05.1995 (AB 1995 V 1719 ff.): [Link](#)
- Nachrichtenlose Vermögen. Erklärung des Bundesrates, 05.03.1997 (AB 1997 V 649 ff.): [Link](#)
- Jubiläumssitzung «150 Jahre Bundesversammlung», 06.11.1998 (AB 1998 V 2997 ff.): [Link](#)
- «50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte», 9.12.1998 (AB 1998 V 3008 ff.): [Link](#)
- Jubiläum 1998 und Reform der Bundesverfassung. Erklärung des Bundespräsidenten, 09.01.1998 (AB 1998 V 223 ff.): [Link](#)
- Festsitzung «50 Jahre Europarat», 10.03.1999 (AB 1999 V 611 ff.): [Link](#)
- Erklärung des Bundesrates zum Kosovo-Konflikt, 21.04.1999 (AB 1999 V 787 ff.): [Link](#)
- Nachruf, 21.06.2000 (AB 2000 V 8659 f.): [Link](#)
- Festakt 100 Jahre Parlamentsgebäude, 22.03.2002 (AB 2002 V 484 ff.): [Link](#)
- Erklärung des Bundesrates zur Irak-Krise, 20.03.2003 (AB 2003 V 531): [Link](#)
- 40. Jahrestag des Beitrittes der Schweiz zum Europarat, 18.06.2003 (AB 2003 V 1255 ff.): [Link](#)
- Session in Flims. Eröffnungsfeier, 18.09.2006 (AB 2006 V 1619 ff.): [Link](#)

---

<sup>8</sup> PAUL CRON, Die Geschäftsordnung der schweiz. Bundesversammlung: dogmengeschichtliche Darstellung des Geschäftsordnungsrechtes von der Glaubensspaltung bis zur Gegenwart: in den Hauptpunkten verglichen mit England und Amerika, Freiburg: Universitätsbuchhandlung, 1946, S. 144.



- Ansprache des Präsidenten der 65. Sitzung der Uno-Generalversammlung, 15.12.2010 (AB 2010 V 2195 ff.): [Link](#)
- «175 Jahre Bundesverfassung», 12.09.2023 (AB 2023 V 2165 ff.): [Link](#)

## LEHRMEINUNGEN

### **Zur Vereinigten Bundesversammlung als Organ der Bundesversammlung**

Gemäss Parlamentsgesetz (Art. 31 Bst. c) ist die Vereinigte Bundesversammlung ein Organ der Bundesversammlung, das seinerseits über eigene Organe verfügt. Dies wird in der Lehre teilweise kritisiert, da die Vereinigte Bundesversammlung in der Bundesverfassung nicht im Abschnitt über die Organisation der Bundesversammlung, sondern im Abschnitt über das Verfahren zu finden ist. Die Vereinigte Bundesversammlung ist, so diese Lehrmeinung, kein Organ, sondern «eine besondere Form des Verhandeln».<sup>9</sup>

### **Zur Amtsenthebung durch die Vereinigten Bundesversammlung**

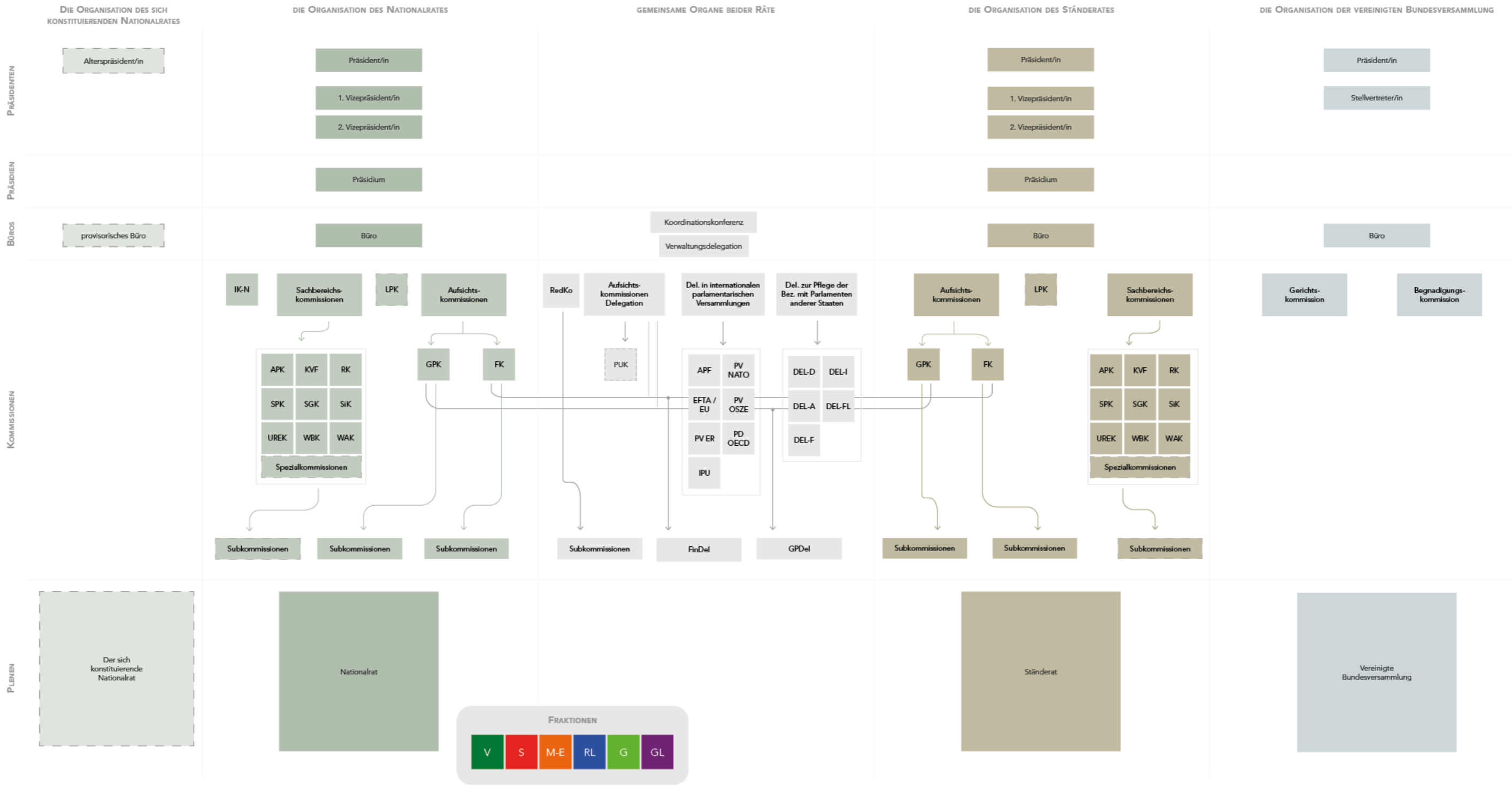
Die Bundesverfassung zählt die Beratungsgegenstände, die von den Räten als Vereinigte Bundesversammlung gemeinsam behandelt werden, abschliessend auf. Dass der Gesetzgeber die Vereinigte Bundesversammlung für die Amtsenthebungen zuständig erklärt, wird in der Lehre teilweise kritisiert, da diese in der Verfassung nicht erwähnt werden. Die Tatsache, dass es sich bei der Amtsenthebung um einen *contrarius actus* zur Wahl handelt, stellt, nach dieser Lehrmeinung, keine hinreichende Rechtfertigung für die gesetzgeberische Ausdehnung der Zuständigkeitsregelung dar.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> vgl. u. a. GIOVANNI BIAGGINI, Art. 157, N 3, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommentar, Orell Füssli Verlag AG 2017; sowie Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1996 über eine neue Bundesverfassung, BBI 1997 I 1, insbesondere 384; hingegen aber DANIELA THURNHERR, Art. 157, N 5 in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

<sup>10</sup> DANIELA THURNHERR, Art. 157, N 4 in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015



# Die Organisation der Bundesversammlung





## **GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

### **Vereinigte Bundesversammlung**

- Artikel 157 Bundesverfassung
- Artikel 31 Buchstabe c Parlamentsgesetz

### **Präsident/in der Vereinigten Bundesversammlung**

- Artikel 157 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 39 Parlamentsgesetz

### **Büro der Vereinigten Bundesversammlung**

- Artikel 39 Parlamentsgesetz

### **Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung**

- Artikel 39 f. Parlamentsgesetz
- Artikel 14 Absatz 5 Verantwortlichkeitsgesetz

### **Sekretariat der Vereinigten Bundesversammlung**

- Artikel 22 Absatz 2 Parlamentsverwaltungsverordnung
- Artikel 23 Absatz 2 Parlamentsverwaltungsverordnung

### **Einberufung der Vereinigten Bundesversammlung**

- Artikel 33 Absatz 2 Parlamentsgesetz

### **Verfahren**

- Artikel 41 Parlamentsgesetz

### **Beratungsgegenstände der Vereinigten Bundesversammlung**

#### *Wahlen*

- Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe a Bundesverfassung
- Artikel 168 Bundesverfassung
- Artikel 5 Bundesgerichtsgesetz
- Artikel 5 Verwaltungsgerichtsgesetz
- Artikel 9 Patentgerichtsgesetz
- Artikel 20 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 23 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 42 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 14 Militärstrafprozess
- Artikel 43 Datenschutzgesetz
- Artikel 130 ff. Parlamentsgesetz

#### *Vorläufige Einstellung im Amt*

- Artikel 14 Absatz 5 Verantwortlichkeitsgesetz



#### *Bestätigung von Wahlen*

- Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe d Parlamentsgesetz
- Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 Parlamentsverwaltungsverordnung
- Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Finanzkontrollgesetz
- Artikel 140 Parlamentsgesetz

#### *Amtsenthörung*

- Artikel 10 Verwaltungsgerichtsgesetz
- Artikel 49 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 14 Patentgerichtsgesetz
- Artikel 8 Absatz 2 Aufsichtsreglement des Bundesgerichts
- Artikel 21 und 26 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 44 Absatz 3 Datenschutzgesetz
- Artikel 40a Absatz 1 und 3 Parlamentsgesetz
- Handlungsgrundsätze der Gerichtskommission

#### *Feststellung der Amtsunfähigkeit*

- Artikel 140a Parlamentsgesetz

#### *Begradigungen*

- Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe k Bundesverfassung
- Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c Bundesverfassung
- Artikel 40 Parlamentsgesetz
- Artikel 381 ff. Strafgesetzbuch
- Artikel 232a ff. Militärstrafgesetz

#### *Entscheide über Zuständigkeitskonflikte*

- Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe i Bundesverfassung
- Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe b Bundesverfassung
- Artikel 40 Absatz 1 Parlamentsgesetz



## **WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN**

### **Für mehr Informationen über die Vereinigte Bundesversammlung**

Vgl. die Verfassungskommentare zu Artikel 157 der Bundesverfassung

### **Für mehr Informationen zu den Wahlen, den Amtsenthebungen, der vorläufigen Einstellung im Amt, den Erklärungen des Bundesrates, den Zuständigkeitskonflikten und den Begnadigungen**

Vgl. das Parlamentswörterbuch:

➤ [Link](#)